

Verantwortlichkeiten bei der Abschlussprüfung

	Verantwortlicher Prüfungspartner	Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer	Prüfungsleiter	Berichtskritiker	Auftragsbegleitender Qualitätssicherer
Rechtliche Grundlagen	- Der verantwortliche Prüfungspartner ist gem. § 43 Abs. 6 Nr. 1 WPO bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen anhand der Kriterien - Prüfungsqualität, - Unabhängigkeit und - Kompetenz - auszuwählen. - Er muss nicht zwingend Gesellschafter der WPG sein				
Erforderliche Qualifikationen	- Wirtschaftsprüfer - Außerdem: §§ 38 Abs. 2 i. V. m. 46 Abs. 1 BS WP/vBP - Persönliche Eignung - Vertrautheit mit QSS der Praxis - Er soll dem Mandanten als verantwortlicher Prüfungspartner mitgeteilt werden	Wirtschaftsprüfer	- Erfahrener Prüfer i. d. R. mind. 3 Jahre Berufserfahrung	Persönliche Eignung: Objektivität/Unabhängigkeit Fachliche Eignung: Wirtschaftsprüfer oder erfahrener Prüfer mit gegebener Fachkompetenz zur Beurteilung des Prüfungsberichts	Bei Prüfung von PIE: Als gesetzlicher Abschlussprüfer (= QK durchlaufen) registrierter Berufsangehöriger (Art. 8 Abs. 2 S. 2 EUAPvVO, § 38 Nr. 1 Buchst. h WPO) NON-PIE: Fachlich und persönlich geeignete Personen; muss nicht notwendigerweise WP sein
Aufgaben	- Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks - Kenntnisnahme, fachliche Beurteilung aller wesentlichen Feststellungen im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag - Gesamtbeurteilung im Rahmen des Prüfungsurteils	- Für die Durchführung eines Auftrags und für die Berichterstattung vorrangig verantwortlich - Er muss sich in einem Umfang an der Prüfung beteiligen, dass er den Fortschritt der Arbeiten und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter überwachen kann (§ 57 Nr. 5 BS WP/vBP) - Im Regelfall unterschreibt er den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht (§ 44 Abs. 1 BS WP/vBP)	- Übernahme von Aufgaben des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers - Organisation des Prüfungsablaufs - Leitung der Prüfung vor Ort	- Überprüfung des Prüfungsberichtes vor Auslieferung daraufhin, ob die für den Bericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten wurden - Beurteilung, ob dargestellte Prüfungshandlungen und Feststellungen schlüssig sind (§ 48 Abs. 2 BS WP/vBP), ggf. unter Hinzuziehung der Arbeitspapiere - Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zulässig	- Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird. - Beurteilung, ob Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist (§ 48 Abs. 3 BS WP/vBP).
Unvereinbare Tätigkeiten		- Berichtskritiker - Auftragsbegleitende QS - Konsultationspartner	- Berichtskritik - Auftragsbegleitende QS - Konsultationen	- Mitwirkung an der Erstellung des Prüfungsberichts - Wesentliche Beteiligung an Prüfungsdurchführung (Lockerung: Begründung zur BS WP/vBP zu § 48 Abs. 2 S. 2) - Verantwortlicher WP oder Prüfungsleiter	- Mitwirkung bei der Prüfungsdurchführung - Verantwortlicher WP - Prüfungsleiter - Verantwortlicher Prüfungspartner